

Neuerungen im Verpflegungswesen

Autor(en): **Pfaffhauser, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **48 (1975)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuerungen im Verpflegungswesen

Aus der Preisliste für Armeeproviant und Futtermittel, gültig ab 1. Januar 1975, haben Sie sicher festgestellt, dass das Sortiment an Armeeproviant erweitert wurde. Um den Rechnungsführern die Vorbereitungsarbeiten für die bevorstehenden Dienste zu erleichtern, gestatten wir uns, auf die neuen Produkte besonders aufmerksam zu machen. Es handelt sich um folgende Artikel:

Art. Nr. 1: *Kaffee geröstet, vermahlen und mit Zusatz vermischt*

Der Rohkaffee (Santos, Guatemala extra prime) wird wie bis anhin in den AVM geröstet. Dieser wird dann vermahlen, mit einer bestimmten Menge Kaffeezusatz vermischt und in Polyäthylenbeuteln unter Vakuum verpackt. Zwei solche Beutel werden in eine Folie zusammengeschrumpft (Doppelpakete) und in Cartons à 10 Doppelpakete abgegeben. Der Inhalt eines Doppelpaketes ergibt 8 Liter schwarzen Kaffee. Es handelt sich hier nicht um löslichen Kaffee (Sofortkaffee), sondern um normalen Kaffee, der weiterhin gemäss «Kochrezepte für die Militärküche, R 1» zubereitet werden muss. Um eine bessere Filtrierung des angebrühten Kaffees zu erreichen, werden der Truppe anfangs 1975 mit dem Einheitsküchenkorb Filtertücher (im WK pro Einheit 2 Tücher) abgegeben.

Durch die neue Kaffeeart erfährt dieses Getränk in der Armee unbedingt eine Verbesserung. Die oft schlechte Vermahlung und willkürliche Mischung von Kaffee und Kaffeezusatz, die verschiedentlich zu unbegründeten Beanstandungen der Qualität des Bohnenkaffees der Armee führten, können dadurch beseitigt werden. Ferner ist der unter Vakuum verpackte Kaffee länger lagerfähig ohne seine Frische zu verlieren. Die offenen Pakete müssen rasch verwendet werden.

Trotz allen diesen Verbesserungen bleibt zum Ausschank eines schmackhaften Kaffees die gewissenhafte Zubereitung durch den Küchenchef weiterhin ausschlaggebend.

Truppen, denen noch Vorräte an geröstetem Bohnenkaffee und Kaffeezusatz (insbesondere UOS und RS) verbleiben, haben diesen Kaffee sofort zu verbrauchen. Ein Umtausch von geröstetem Bohnenkaffee gegen den neuen vakuumverpackten Kaffee ist nicht erlaubt.

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie darauf aufmerksam, dass gerösteter Bohnenkaffee oder Rohkaffee für die Abgabe bei der Durchführung von Überlebens- und Durchhalteübungen bei den AVM Altdorf oder Thun bestellt werden kann (siehe «Verpflegung während Durchhalte- und Überlebensübungen im Instruktionssdienst» des OKK vom 4. 10. 74).



Art. Nr. 1

Kaffee geröstet, vermahlen,
mit Zusatz vermischt

Cartons zu
10 Doppelpaketen



Art. Nr. 314
Zunge, Kartoffeln und
grüne Bohnen



Art. Nr. 315
Rindsragout, Kartoffeln
und weisse Bohnen



in Cartons
zu
24 Dosen



Art. Nr. 46
 Konfitüre in Portionen.
 Cartons zu 50 Portionen
 zu 50 g

Art. Nr. 46: Konfitüre in Portionen

Um der Truppe die Möglichkeit zu geben, auch im Feld Konfitüre leicht zu verteilen, kann ab 1. 1. 75 Konfitüre in Portionen zu je 50 g in verschiedenen Sorten bezogen werden. In stabilen Verhältnissen hat die Truppe weiterhin die preisgünstigere Konfitüre in Dosen à 3,75 kg zu verbrauchen um beizutragen, die Sollvorräte des OKK umzusetzen. Aus diesen Gründen kann der Pflichtbezug von Konfitüre in Portionen durch den Bezug von Konfitüre in Dosen ausgeglichen werden. Das umgekehrte Vorgehen ist dagegen nicht gestattet (AW des OKK vom 1. 1. 75, Ziffer 31.31.1). Im übrigen wurde der Pflichtkonsum an Konfitüre herabgesetzt.

Art. Nr. 314 und 315: Fix-fertig-Gerichte in Dosen

Da die Berner Platten von der Truppe wenig verlangt wurden, haben wir sie gegen Ende 1973 aus dem Sortiment gestrichen. Die Truppe vermisste jedoch eine grössere Auswahl von fix-fertigen Gerichten. Wir haben uns deshalb entschlossen, diese neuen Konserven einzuführen.

Es handelt sich um sehr geschmackvolle und nahrhafte Gerichte (Kalorien ca. 900 bzw. 1700), die leicht auf den Mann verteilt werden können und sofort direkt in der Dose mittels Brenner (Art. Nr. 340) oder in der Gamelle aufgewärmt werden können.

Oberst Pfaffhauser F.
Chef Sektion Verpflegungs- und Magazinwesen OKK